

Literatur

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **64 (1967)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Literatur

LINDENBERG WLADIMIR: *Richter, Staatsanwälte, Rechtsbrecher*. Betrachtungen eines Sachverständigen. 212 Seiten, Leinen Fr. 14.–. Ernst Reinhardt Verlag AG, Basel 1965.

Die Stellung der Gesellschaft zum Rechtsbrecher bleibt trotz vieler Verbesserungen und guter Ansätze noch immer sehr reformbedürftig. Der bekannte Schriftsteller *Lindenberg*, der als psychiatrischer Gutachter an deutschen Gerichten tätig war, nimmt zu diesem Problem Stellung und sucht einem oft gedankenlosen und blinden Publikum die Augen zu öffnen. Er schöpft aus einer reichen Fülle von Erfahrungen und rückt mit überzeugenden Tatsachen auf.

«Solange wir – nicht nur die Richter, vielmehr die Bürger und jedermann – in Kategorien von Rache und Vergeltung, Abscheu und moralischer Entrüstung dem Rechtsbrecher gegenüber treten, werden wir keine rechte und erfolgreiche Behandlung erreichen, und alle gutgemeinten Versuche der Resozialisierung werden im Keim ersticken» (Seite 160).

«Der Angeklagte steht allein vor dem Richtertisch, und er wird allein für seine Tat verurteilt und muß sie abbüßen. Wie oft müßte der Zeitgeist und die Gesellschaft angeklagt werden, die in einem zwar nicht meßbaren, aber hohen Maße am Rechtsbrecher schuldig geworden und für den Rechtsbruch mit verantwortlich sind» (Seite 178).

Wie oft tragen doch Wohnungsnot, Trunksucht des Vaters, rohes Milieu usw. die Schuld an einem Verbrechen. Die Hunderttausende durch das Hitlerregime einexerzierten Mörder haben in ihren Opfern nicht mehr ihren Mitmenschen, nicht mehr den Bruder erkannt.

Man möchte wünschen, daß recht viele Leute dieses Buch von Lindenberg lesen, damit es mit der Menschheit wieder ein Stück vorangeht. Dr. A. Z.

Soeben erschienen: I. Nachtrag zum reichhaltigen Bücherverzeichnis:

Jugend – Familie – Erziehung

Über: Jugendpsychologie, geistige und körperliche Entwicklung der Jugend, Erziehungsfragen, Erziehungsschwierigkeiten, sexuelle Aufklärung, Ehe- und Familienprobleme, unvollständige Familie.

Das Bücherverzeichnis samt Nachtrag ist zum Selbstkostenpreis von Fr. 1.50 erhältlich in der *Bibliothek Pro Juventute, Seefeldstraße 8, 8008 Zürich*, wo die Bücher unentgeltlich geliehen werden können.

«*Profil der Schweiz*»

Wer Bestehendes in Frage stellen will, sollte das Bestehende zunächst einmal zur Kenntnis nehmen. Wer die Schweiz aus den Angeln heben will, sollte den Gegenstand seiner Bemühungen vorerst kennen. Seit dem Erscheinen Hans Tschäni «*Profil der Schweiz*» gilt die Entschuldigung, es fehle eben an übersichtlicher, aktueller Information nicht mehr.

Dieses Werk bietet eine umfassende Staatsbürgerkunde, ist aber weder ein süßliches Heimat-, noch ein staubiges Lehrbuch. Es enthält Informationen, stellt aber auch Fragen. Es vermittelt Wissen, zwingt aber auch zum Mitdenken. Hans Tschäni bemüht sich um Objektivität, hat aber einen Standpunkt. Seine Beurteilungen sind keine Urteile, sondern Ansporn zur notwendigen Auseinandersetzung über die Schweiz von morgen.

Seine zeitgemäße, dringend notwendige Arbeit stellt eine unschätzbare Hilfe für den staatsbürgerlichen Unterricht der reiferen Jugend dar. Sie sollte jedoch auch von jenen nicht verschmäht werden, die meinen, sie wüßten bereits alles.

«Der Sonderfall Schweiz» ist unser Schicksal, ob es uns paßt oder nicht», schreibt *Ulrich Kägi* im «*Volksrecht*».

(*Profil der Schweiz*, ein lebendiges Staatsbild von Hans Tschäni, Verlag Rascher, Zürich, mit 16 ganzseitigen Photos sowie Graphiken und Tabellen, 465 Seiten.)

KEHL-ZELLER ROBERT, DR. IUR.: *Die gegenseitige Akten-Editionspflicht der Verwaltungsbehörden und der Zivilgerichte im schweizerischen Recht*. 148 Seiten, Preis Fr. 8.30. Schultheß & Co. AG, Zürich 1955.

Der Autor behandelt hier eingehend ein Thema betr. Herausgabe von Akten, das auch die Behörden der öffentlichen Fürsorge immer wieder beschäftigt. Die Heimlichkeit und gegen-

seitige Abschließung der Behörden scheint in den letzten Jahrzehnten wieder zugenommen zu haben. Kehl untersucht in einem I. Teil seiner Arbeit eingehend die Editionsspflicht der Verwaltung gegenüber Zivilgerichten: Positives Recht und Rechtsprechung, Gewohnheitsrecht, Staat als Partei, Amtsgeheimnis, Trennung der Gewalten, Beistands- und Rechtshilfspflicht, das «Interesse», interne Akten, Schutz der Auskunftspersonen usw.

Der Autor behandelt weiter die Editionsspflicht der Gerichte und die Verfahrensfrage. Auf Seiten 131–138 faßt er die Ergebnisse in 30 Richtsätzen zusammen. Eine wertvolle und brauchbare Arbeit!

Dr. A. Z.

E. BLOCHER und H. STECK: *50 Jahre Absinthverbot*. Beihefte zur Alkoholfrage in der Schweiz, Heft 30, 68 Seiten, Benno Schwabe & Co., Verlag, Basel 1958.

Alt Bundesrichter Dr. iur. Eugen Blocher behandelt Geschichte und Recht und Prof. Dr. H. Steck das Medizinische dieses als Tragödie zu bezeichnende Absinthverbot. Der Absinthextrakt, aus dem Wermutkraut gewonnen, ist ein Gift, dessen Wirkung sich mit jenem des Alkohols summiert.

Bundesrichter Blocher schildert packend, wie nach einer grauenvollen, im Absinthrausch begangenen Mordtat zuerst im Kanton Waadt, dann in Genf und schließlich in der ganzen schweizerischen Bevölkerung der Ruf nach einem Verbot dieses Giftes erging. Trotz Ablehnung durch den Bundesrat hat das Schweizervolk im Jahre 1908 die Initiative mit überwältigendem Mehr angenommen und in Art. 32 ter der Bundesverfassung den Absinthlikör und seine Nachahmungen verboten.

Ausführungsgesetz und Vollziehungsverordnung folgten im Jahre 1910. Auf Grund einer Eingabe eines Spirituosenfabrikanten wurde in unglückseliger Weise die Vollziehungsverordnung am 2. Juni 1936 abgeändert, womit das bisherige Verbot der Absinthnachahmungen weitgehend aufgehoben wurde! Bestimmend von Seiten des Bundes waren leider fiskalische Interessen. Die Folge war, daß die polizeiliche Kontrolle durch die Kantone erschwert wurde und der Absinth offensichtlich verbotenerweise und ebenso die schädlichen Nachahmungen konsumiert wurden! Die nachlässige Art, wie das Verbot überwacht wurde, ist beschämend bis skandalös. Versuche, die Lockerung des Verbotes vom Jahre 1936 wieder rückgängig zu machen, blieben ohne Erfolg. Das ganze Problem ist in der Folge der eidgenössischen Kommission gegen den Alkoholismus zur Prüfung überwiesen worden.

Nach Erörterung der Rechtsfrage erhält Prof. Steck das Wort, der in der genannten Broschüre die medizinische Beurteilung der Absinthfrage übernimmt.

Eine wohlfundierte Schrift und ein Markstein in der Geschichte des Absinth! Dr. A. Z.

SEUFERT PAUL: *Der Feldzug gegen die Zigarette*. 112 Seiten, Paperback, Preis Fr. 6.50. Ernst Reinhardt Verlag, Basel 1964.

Die unterhaltsam geschriebene Broschüre berichtet über die Anfänge des Rauchens in Europa, um sich dann zu fragen, warum wir eigentlich rauchen. Sie vergißt nicht, auf die suggestive, groß angelegte Reklame des Tabak-Kapitals hinzuweisen. Die steigenden Verbrauchsziffern für Zigaretten sind enorm, und das finanzielle Interesse der Wirtschaft und des Fiskus werden nicht verschwiegen. Der Autor stellt die wissenschaftlichen Berichte zusammen, die beweisen, daß vor allem das Zigarettenrauchen infolge des Nikotins, Kohlenoxyds und Teers zu Erkrankungen der Herzkranzgefäße, zu Bronchitis, Lungenkrebs usw. führt. Bedenklich ist die Täuschung mit der Filterzigarette.

Erfreulich ist zu erfahren, wie in vielen Ländern der Feldzug gegen die Zigarette in Angriff genommen worden ist, betrüblich dagegen, daß der Erfolg bisher nur bescheiden blieb.

Die Schrift schließt mit einem lesenswerten Abschnitt darüber, wie man sich das Rauchen abgewöhnen kann. Man fragt sich, ob durch die «Verekelungskur» mit Lobelin in Verbindung mit suggestiver Behandlung namhafte Erfolge zu erzielen sind. Werden eines Tages die Krankenkassen auch Tabakentwöhnungskuren finanzieren?

Der Verfasser kommt zum Schluß auf die Schrift von Kurt Salzer («13 Methoden, sich das Rauchen abzugewöhnen») zu sprechen.

Die Schrift von Paul Seufert ist aller Beachtung wert, vor allem wenn man bedenkt, daß die Schweiz pro Kopf der erwachsenen Bevölkerung der größte Tabakverbraucher ist.

Dr. A. Z.